

Antrag auf Förderung des Anbaus von mehrjährigen Wildpflanzen für den Verpflichtungszeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2027

In diesem Merkblatt wurden die zum Zeitpunkt der Erstellung bekannten Informationen zusammengestellt. Bitte beachten Sie, dass es sich um den derzeitigen Planungsstand handelt. Die Fördermaßnahme ist Teil des Nationalen Strategieplans, der von der EU-Kommission im Verlauf der nächsten Monate geprüft und genehmigt werden muss. Die Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen für den Förderzeitraum ab 2023 mit den endgültigen Förderbedingungen liegen daher noch nicht vor. Es können sich insofern noch Änderungen ergeben.

Sofern Sie grundsätzlich an dieser Fördermaßnahme interessiert sind, stellen Sie einen Grundantrag. Spätestens mit dem Bewilligungsbescheid werden Ihnen die geltenden Förderbedingungen bekannt gegeben. Der Bescheid wird Ihnen zum Jahresende zugesandt. Sie haben bis zu Beginn des Antragsverfahrens 2023 die Möglichkeit den Grundantrag zurückzuziehen, sofern Sie mit den Förderbedingungen nicht einverstanden sind.

1. Einreichungsfrist: 30.06.2022

Das Grundantragsverfahren wird erstmalig über ELAN abgewickelt. Es empfiehlt sich, den Grundantrag zusammen mit dem Sammelantrag einzureichen. Aufgrund der Option des Mehrfacheinreichens ist dies aber auch bis zum 30.06.2022 möglich. Anträge, die nach dem 30.06.2022 eingehen, werden abgelehnt.

2. Erforderliche Antragsangaben und Bewilligungsgrundlage

Es ist für die Grundantragstellung nicht erforderlich, einzelne Flächen anzugeben. Beantragt und bewilligt wird ein Flächenumfang. Die einzelnen Flächen und die Lage der Flächen geben Sie erst im Auszahlungsantrag an.

3. Voraussichtliche Förderbedingungen nachzeitigem Planungsstand

Gefördert wird die Anlage und Pflege von Flächen mit Wildpflanzen mit 5-jähriger Nutzung. Die Einsaat erfolgt mit geeigneten, standortangepassten Saatgutmischungen aus ein- und mehrjährigen heimischen Wild- und Kulturarten. Eine Einsaat im Herbst vor Beginn des ersten Verpflichtungsjahres ist möglich, spätestens muss die Einsaat bis zum 15.05. des ersten Verpflichtungsjahres erfolgen. Im Jahr der Einsaat ist zur Etablierung der Wildpflanzenflächen einmalig ein Herbizideinsatz erlaubt. Ansonsten ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln grundsätzlich nicht erlaubt und kann nur im Einzelfall auf Antrag genehmigt werden. Früheste Ernte und frühester Termin für eine eventuelle Nachsaat ist der 01.08. In den auf das Ansaatjahr folgenden Jahren muss jährlich eine Ernte erfolgen. Dabei können bis zu 10 Prozent einer Wildpflanzenfläche stehen gelassen werden.

Prämie: 460 € pro Hektar und Jahr

4. Kombination mit Konditionalität

Die Fördermaßnahme Anbau mehrjähriger Wildpflanzen ist mit den Verpflichtungen gemäß § 15 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) – Schaffung von Pufferstreifen am Gewässerrand - vereinbar; für diese Flächen erfolgt keine gesonderte Betrachtung bei der Prämienzahlung.

Wildpflanzenflächen können keine nicht produktiven Ackerflächen gemäß § 20 GAPKondV – Anrechnung von nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen - sein.

5. Kombination mit Ökoregelungen, anderen Agrarumweltmaßnahmen und dem ökologischen Landbau

Agrarumweltmaßnahme	Kombinierbarkeit
Anbau vielfältiger Kulturen	Kombination möglich; keine Verrechnung der Prämien
Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen	Kombination nicht möglich
Anlage mehrjähriger Buntbrachen	Kombination nicht möglich
Getreideanbau mit weiter Reihe (optional mit Stoppelbrache)	Kombination nicht möglich
Ökologischer Landbau	die jeweils höhere Prämie wird ausgezahlt
Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge	Kombination möglich; keine Verrechnung der Prämien

Ökoregelung	Kombinierbarkeit
Anlage nicht produktiver Flächen auf Ackerland (GAPDZG § 20 Abs. 1 Ziffer 1. a)	Kombination nicht möglich
Anlage von Blühstreifen oder -flächen (GAPDZG § 20 Abs. 1 Ziffer 1. b und c)	Kombination nicht möglich
Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland (GAPDZG § 20 Abs. 1 Ziffer 1.d)	Kombination nicht möglich
Anbau vielfältiger Kulturen mit mind. fünf Hauptfruchtarten (GAPDZG § 20 Abs. 1 Ziffer 2.)	Kombination möglich; keine Verrechnung der Prämien
Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise (GAPDZG § 20 Abs. 1 Ziffer 3.)	Kombination nicht möglich
Extensivierung des gesamten Dauergrünlands (GAPDZG § 20 Abs. 1 Ziffer 4.)	Kombination nicht möglich
Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mind. 4 regionalen Kennarten (GAPDZG § 20 Abs. 1 Ziffer 5.)	Kombination nicht möglich
Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturflächen ohne Verwendung von chemisch-synthetischen PSM (GAPDZG § 20 Abs. 1 Ziffer 6.)	Prämie für Ökoregelung wird abgezogen
Anwendung von bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden in Natura-2000-Gebieten (GAPDZG § 20 Abs. 1 Ziffer 7.)	Kombination möglich; keine Verrechnung der Prämien

6. Kombination mit dem Erschwernisausgleich Pflanzenschutz

Im Fall der gleichzeitigen Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie („Erschwernisausgleich Pflanzenschutz“) muss die Prämie in Höhe des Erschwernisausgleichs gekürzt werden, jedoch höchstens um den Betrag der Prämie.